

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.292.590

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1934/J-NR/2020

Wien, am 7. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Mai 2020 unter der Nr. **1934/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwalt Mag. Radasztsics“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie lief die Abberufung von Mag. Radasztsics von den Eurofighter-Verfahren konkret ab?*

Am 7. Jänner 2019 erlangte die Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien Kenntnis von dem gegen Staatsanwalt Mag. R. gerichteten Verdacht und informierte davon den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien. Am 8. Jänner 2019 wurde die dienstaufsichtsbehördliche Prüfung des Sachverhalts eingeleitet und dessen Ergebnis der Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien am 14. Jänner 2019 bekanntgegeben. Diese verfügte noch am selben Tag, dass Staatsanwalt Mag. R. sowohl als Sachbearbeiter als auch als Gruppenleiter für die Bearbeitung der Causa Eurofighter nicht mehr zuständig ist. Mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit von Dienstaufsichtsverfahren können keine weiteren Details bekanntgegeben werden.

Zur Frage 2:

- *Welche Versäumnisse und Verfehlungen werden ihm vorgeworfen?*

Staatsanwalt Mag. R. werden Missbrauch der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB, in eventu Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs. 1 StGB, zur Last gelegt. Mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit der diese Vorwürfe aufklärenden Verfahren können keine weiteren Details bekanntgegeben werden.

Zur Frage 3:

- *Inwieweit haben diese Verfehlungen die Ermittlungstätigkeit beeinflusst?*

Mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit der bezughabenden Ermittlungsverfahren bzw. des korrespondierenden Dienstaufsichtsverfahrens können dazu keine Details bekanntgegeben werden.

Zur Frage 4:

- *Auf welche Gründe sind diese Versäumnisse zurückzuführen?*

Konkrete Gründe sind nach mir vorliegenden Informationen bislang nicht hervorgekommen. Ich ersuche um Verständnis, dass ich mich spekulativer Erklärungsversuche enthalte.

Zu den Fragen 5 bis 9:

- *5. Sind sämtliche Ermittlungen gegen Staatsanwalt Mag. Radasztsics mittlerweile abgeschlossen?*
- *6. Wenn ja, mit welchem Ergebnis und wie wurde dieses begründet?*
- *7. Wenn nein, warum nicht?*
- *8. Wenn nein, welche Verfahren gegen Mag. Radasztsics sind noch offen?*
- *9. Wann übermittelte die Staatsanwaltschaft Eisenstadt ihren Vorhabensbericht an das Justizministerium?*

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt hat ihre Ermittlungen gegen Staatsanwalt Mag. R. abgeschlossen und erstattete am 14. Oktober 2019 einen Vorhabensbericht über die beabsichtigte Enderledigung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien. Diese erstattete dazu am 28. Oktober 2019 einen Bericht über ihr diesbezüglich beabsichtigtes Vorgehen. Dessen aufsichtsbehördliche Prüfung durch die zuständige Fachabteilung meines Hauses steht kurz vor dem Abschluss, zumal auch der Weisungsrat zum Erledigungsvorschlag der Strafrechtssektion bereits abschließend Stellung genommen hat.

Im Übrigen muss ich neuerlich auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens sowie auf den Grundsatz verweisen, dass ein Beschuldigter das Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens auf dem nach der Strafprozessordnung vorgesehenen Weg erfahren soll.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Welche Auffassungsunterschiede in dieser Causa bestanden bzw. bestehen zwischen dem Weisungsrat und der Weisungsabteilung im Justizministerium?*
- *11. Wann und wie werden diese Auffassungsunterschiede einer Entscheidung zugeführt?*

Diskrepanzen zwischen dem Erledigungsentwurf der Strafrechtssektion und der ersten Äußerung des Weisungsrates waren zumindest teilweise auf den divergierenden Prüfungsmaßstab zurückzuführen. So ist die für die Fachaufsicht zuständige Fachabteilung meines Hauses grundsätzlich auf die Prüfung des staatsanwaltschaftlichen Vorhabens auf Basis bloß des Berichtsinhaltes verwiesen, wohingegen der Weisungsrat das Vorhaben mitunter – wie auch im gegenständlichen Fall – auf Basis des Akteninhaltes prüft. Die Auffassungsunterschiede des Weisungsrates betreffen im Grunde die Beweiswürdigung, die seitens der Fachabteilung allein auf Basis des Berichtsinhaltes auf ihre Vertretbarkeit geprüft wird.

Nach dessen nochmaliger Befassung, in deren Rahmen der Standpunkt der Strafrechtssektion vertiefend dargelegt wurde, hat der Weisungsrat in einer weiteren Stellungnahme nunmehr die Vertretbarkeit des Erledigungsvorschlages der Strafrechtssektion auch in den zunächst divergierenden Punkten bestätigt.

Zur Frage 12:

- *In welcher Höhe wurde der Sachverständige für seine Gutachtertätigkeit entlohnt?*

Diese Frage betrifft ein Detail aus den bezughabenden nichtöffentlichen Ermittlungsverfahren, sodass mir eine Beantwortung nicht möglich ist.

Zu den Fragen 13 bis 18:

- 13. War Mag. Radasztsics trotz der gegen ihn laufenden Verfahren als Staatsanwalt tätig?
- 14. Wenn ja, mit welchen Ermittlungsverfahren war er betraut?
- 15. Ist Mag. Radasztsics weiterhin für die Staatsanwaltschaft Wien tätig?
- 16. Wenn ja, in welcher Funktion?
- 17. Wenn ja, mit welchen Ermittlungsverfahren ist er betraut?
- 18. Wenn nein, seit wann nicht mehr?

Staatsanwalt Mag. R. ist seit dem 15. Jänner 2019 sowohl als Referent als auch als Gruppenleiter mit „Allgemeinen Strafsachen“ befasst.

Zu den Fragen 19 bis 22:

- 19. Welche Informationen gab Mag. Radasztsics gegenüber Dr. Pilz preis?
- 20. Wie hat Mag. Radasztsics diese Informationsweitergabe begründet?
- 21. Wie kam es dazu, dass Mag. Radasztsics das Verfahren gegen Mag. Grasser abbrach?
- 22. Wie begründete selbiger diesen Schritt?

Mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens ist mir eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

Zu den Fragen 23 bis 31:

- 23. Konnten die von Mag. Radasztsics verursachten Mängel hinsichtlich der Tenorierung behoben werden?
- 24. Wenn ja, inwiefern?
- 25. Wenn nein, warum nicht?
- 26. Konnten die von Mag. Radasztsics verursachten Mängel hinsichtlich der Subsumtion behoben werden?
- 27. Wenn ja, inwiefern?
- 28. Wenn nein, warum nicht?
- 29. Konnten die von Mag. Radasztsics verursachten Mängel hinsichtlich der personenmäßigen Konkretisierung der Tathandlungen behoben werden?
- 30. Wenn ja, inwiefern?
- 31. Wenn nein, warum nicht?

Die personenspezifische Konkretisierung von Tathandlungen sowie die - in laufenden Ermittlungsverfahren stets vorläufige - Tenorierung und Subsumtion erfolgten und erfolgen

im Zuge der Aufarbeitung des umfangreichen Aktenmaterials und nach Maßgabe weiterer einlangender Ermittlungsergebnisse und Erkenntnisse grundsätzlich laufend durch die nunmehr zuständige Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption und unabhängig von allfälligen Unzukömmlichkeiten der früheren Verfahrensführung.

Zu den Fragen 32 bis 34:

- *32. Konnten die von Mag. Radaszics verursachten Mängel hinsichtlich der Dokumentation der Verfahrensschritte und der Verdachtshypothesen behoben werden?*
- *33. Wenn ja, inwiefern?*
- *34. Wenn nein, warum nicht?*

Unterbliebene oder unzureichend erscheinende Dokumentationen von Verfahrensschritten und Verdachtshypothesen konnten teilweise durch Rückgriff auf bei anderen Behörden vorhandene Aufzeichnungen vervollständigt werden. Zudem steht der frühere Sachbearbeiter für allfällige Rückfragen und Erläuterungen der seinerzeit von ihm gesetzten Schritte und seiner Beweggründe zur Verfügung.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

